Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am 21. Dezember 2017	Nr. 256

Fortbildungssatzung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

Präambel

Zur Konkretisierung der Berufspflicht aus § 13 Absatz 2 Ziffer 3 BremArchG (Fortbildungspflicht) wird gemäß § 18 Absatz 2 BremArchG nachfolgende Fortbildungsordnung erlassen:

§ 1

Fortbildungspflicht

- (1) Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, sich fortzubilden.
- (2) Von der Pflicht zur Fortbildung ausgenommen sind Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr berufstätig sind, sowie Mitglieder, die nicht berufsfähig sind.

§ 2

Fortbildungszeitraum/Umfang der Fortbildung

- (1) Der Fortbildungszeitraum beträgt jeweils ein Jahr und entspricht dem Kalenderjahr. Innerhalb jedes Fortbildungszeitraumes müssen mindestens 8 Fortbildungspunkte erworben werden.
- (2) Neue Mitglieder, die vor dem 1. Oktober eingetragen wurden, müssen die Fortbildungspunkte für den betreffenden Fortbildungszeitraum vollständig nachweisen. Neue Mitglieder, die nach dem 1. Oktober eines Jahres eingetragen wurden, sind von dem Nachweis von Fortbildungspunkten für den Fortbildungszeitraum befreit.

§ 3

Fortbildungspunkte

(1) Ein Fortbildungspunkt entspricht einer Fortbildungsstunde von 45 Minuten bei Seminaren, Lehrgängen, Workshops sowie 2 Fortbildungsstunden von je 45 Minuten bei Kongressen, Tagungen, Exkursionen, Werkvorträgen.

- (2) Veranstaltungen, für die Fortbildungspunkte anerkannt werden sollen, müssen mindestens 2 Fortbildungsstunden dauern.
 - (3) Pro Kalendertag werden höchstens 8 Fortbildungspunkte anerkannt.
- (4) Mit der Teilnahme an Exkursionen können im Fortbildungszeitraum insgesamt nicht mehr als die Hälfte der mindestens notwendigen Fortbildungspunkte gemäß § 2 Absatz 1 erworben werden.

§ 4

Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Der Erwerb von Fortbildungspunkten ist möglich durch die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fortbildung in den Bereichen
 - a) Planung und Gestaltung,
 - b) Technik und Ausführung,
 - c) Bau- und Projektmanagement,
 - d) Planungs- und Bauökonomie,
 - e) Planungs- und Baurecht,
 - f) Organisation und Büromanagement,
 - g) Kommunikation.

Eine detaillierte Themenübersicht ist der Anlage 1 zu entnehmen.

- (2) Geeignete Veranstaltungsformate zum Erwerb von Fortbildungspunkten sind
- a) Seminare,
- b) E-Learning Seminare,
- c) Lehrgänge,
- d) Workshops,
- e) Kongresse,
- f) Tagungen,
- g) Exkursionen / Baustellenbesuche durch fachliche Führungen der in § 5
- h) genannten anerkannten Veranstalter oder
- i) Werkvorträge.

§ 5

Qualitätssicherung

- (1) Die Eignung des Veranstalters zur Durchführung der Fortbildung wird unterstellt, wenn es sich dabei um
 - a) die Architektenkammer Bremen/die Ingenieurkammer Bremen,

- b) andere Architekten- oder Ingenieurkammern oder deren Fortbildungsakademien,
- c) Verbände des Berufsstandes,
- d) Behörden oder
- e) Hochschulen

handelt und die Anforderungen des § 4 erfüllt sind.

- (2) Anbieter, die nicht unter Absatz 1 fallen, können ihre Fortbildungsangebote bei der Architektenkammer Bremen als geeignet anerkennen lassen. Eine Anerkennung gilt jeweils nur für eine konkrete Veranstaltung. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag gemäß Anlage 2 durch die Geschäftsstelle der Architektenkammer Bremen, wenn die Voraussetzungen des § 4 vorliegen. Gegebenenfalls kann sich die Anerkennung auf Teile einer Veranstaltung beschränken.
- (3) Die Anerkennung nach Absatz 2 ist gebührenpflichtig. Näheres regelt der Gebührentarif der Architektenkammer Bremen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Fortbildungsnachweise

- (1) Fortbildungspunkte, die im Rahmen des Fortbildungsprogramms der Architektenkammer und der Ingenieurkammer Bremen erworben werden, werden automatisch registriert.
- (2) Fortbildungspunkte, die bei anderen Veranstaltern gemäß § 5 erworben wurden, müssen durch das Mitglied bis spätestens zum Ende des Fortbildungszeitraums ohne Aufforderung bei der Architektenkammer Bremen nachgewiesen werden.
- (3) Der Nachweis erfolgt mittels einer Teilnahmebescheinigung, aus der Thema, Inhalt, Datum und Dauer der Veranstaltung sowie Namen und Qualifikationen der Vortragenden hervorgehen.
- (4) Die Geschäftsstelle der Architektenkammer Bremen wird ermächtigt, die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Kammermitglieder zu überprüfen, die nicht bereits nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 die Erfüllung ihrer Fortbildungspflicht nachgewiesen haben.

§ 7

Fortbildungsversäumnisse

- (1) Wenn festgestellt wird, dass die Fortbildungspflicht nicht erfüllt wurde, kann die Kammer gestatten, dass die Fortbildung im folgenden Halbjahr nachgeholt wird.
- (2) Ein Verstoß gegen die Fortbildungs- oder die Nachweispflicht stellt eine Verletzung der Berufspflicht dar und kann Maßnahmen nach § 23 ff. BremArchG nach sich ziehen.

§ 8

Zertifikat

- (1) Sofern das Mitglied mindestens 16 Fortbildungspunkte innerhalb eines Fortbildungszeitraums erreicht hat, wird ein Zertifikat für den betreffenden Fortbildungszeitraum ausgestellt.
 - (2) Die Zertifikate können im Rahmen zulässiger Werbung genutzt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Beschlossen am 22. November 2017 von der Kammerversammlung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen aufgrund § 18 Absatz 2 BremArchG.

Ausgefertigt am 1. Dezember 2017

Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die von der Kammerversammlung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen am 22. November 2017 beschlossene Fortbildungssatzung wird gemäß § 16 Absatz 4 des Bremischen Architektengesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBI. S.53 — 714-b-1) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Bremen, den 11. Dezember 2017

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr - Aufsichtsbehörde -

Anlage 1 zu § 4 Absatz 1 der Fortbildungssatzung der Architektenkammer Bremen

Beispielkatalog für Fortbildungsthemen für Architekten und Architektinnen aller Fachrichtungen sowie für Stadtplanerinnen und Stadtplaner

a) Planung und Gestaltung

Innenraum- und Gebäudelehre

Baugeschichte und Denkmalpflege

Gebäudeplanung

barrierefreies Planen und Bauen

Barrierefreiheit in der Stadt

Lichtplanung

Darstellungs- und Visualisierungstechniken

Farbgestaltung und Farbpsychologie

Landes- und Regionalplanung

Bauleitplanung

Umweltverträglichkeitsstudie

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Gartenkunst

Integrierte Stadtentwicklung

informelle Planungsverfahren

Städtebauförderung

Demografischer Wandel

Klimaschutz und Klimaanpassung

Freiflächengestaltung

b) Technik und Ausführung

Baukonstruktion

Baustatik, Tragwerksplanung

technische Regelwerke

Bauphysik und Bauchemie und Baubiologie

Baustofftechnologie

Altlasten. Bodenschutz

Immissionsschutz

Brandschutz

Schall-, Wärme- und Feuchtigkeitsschutz

Gebäudetechnik

energetisches Planen und Bauen

Bauschadensanalyse

denkmalpflegerische Techniken

Siedlungswasserwirtschaft

Verkehrs- und Erschließungsplanung

Dach- Fassaden- und Innenraumbegrünung

integrierte Mobilitätskonzepte

Vegetationstechnik

Vergetationsverwendung

c) Bau- und Projektmanagement

Projektentwicklung

Projektmanagement, Projektsteuerung

Qualitätsmanagement, Controlling

Objektüberwachung

Arbeitsschutz, Baustellensicherheit

Facility Management

Digitalisierung im Planungswesen (BIM)

Sachverständigentätigkeit

Freiflächenmanagement

Stadt- und Regionalmarketing

Veranstaltungsmanagement

Antragsmanagement/Förderverfahren

d) Planungs- und Bauökonomie

Betriebswirtschaft

Bau- und Immobilienwirtschaft

Investitionskostenplanung

Baunebenkostenplanung

Baufinanzierung

Public Private Partnership

Fördermittel

e) Planungs- und Baurecht

Planungs- und Denkmalrecht

Bauordnungsrecht

Vergaberecht

Erschließungs- und Straßenbeitragsrecht

Umwelt- und Naturschutzrecht

f) Organisation und Büromanagement

Existenzgründung

Büroführung

Arbeitsrecht

Vertragsrecht

Honorarrecht

g) Kommunikation

Kommunikationstechniken

Marketing

Mediation

Moderation

Rhetorik

Beteiligung/Partizipation

Anlage 2 zu § 5 Absatz 2 der Fortbildungssatzung der Architektenkammer Bremen

Formular zur Anerkennung einer externen Fortbildungsveranstaltung

Antrag auf Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 5 Absatz 2 der Fortbildungssatzung der Architektenkammer Bremen

Datum des Antrags:

Fortbildungsträger

- Träger/Veranstalter
- Ansprechpartner
- Telefon
- E-Mail
- Straße
- PLZ, Ort

Veranstaltung

- Titel
- Datum
- Dauer
- Ort

Veranstaltungsform (Seminar, Lehrgang, Kongress etc.)

Neuantrag Folgeantrag

Inhalt und Zielsetzung der Veranstaltung Ablaufplan Zielgruppen

Zeitumfang à 45 Minuten / Unterrichtszeit Teilnehmergebühren

Vortragende Angaben zur Person / Qualifikation Adressen / Kontaktdaten

Erklärung des Veranstaltung:

Bereitschaft zur Erstellung einer nachweisgeeigneten Teilnahmebescheinigung Bereitschaft zur Auskunftserteilung über die Veranstaltung

Für die Antragsbearbeitung wird mit Antragstellung eine Gebühr in Höhe von xxx erhoben.

Anschrift des Gebührenbescheide-Empfängers (sofern von oben abweichend):

Ort, Datum, Unterschrift